

Regelung

zur Führungsorganisation der
überörtlichen Einsatzbereiche der
öffentlichen Feuerwehren und der
operativ-taktischen
Führungsorganisation im
Katastrophenfall im
Landkreis Sächsische
Schweiz Osterzgebirge

1.	Vorwort	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Kreisliche Führungsgruppen Feuerwehr (kFüGrFw)	3
3.1.	Definition	3
3.1.1.	Aufgaben	3
3.1.2.	Struktur	3
3.1.3.	Leitung	4
3.1.4.	Technische Ausstattung	4
3.2.	Voraussetzung	4
3.3.	Beginn und Ende der Mitgliedschaft / Dienstausweis	4
3.4.	Aus- und Fortbildungen	4
3.5.	Finanzielle und materielle Ausstattung	4
4.	Laufende Ausbildungen / Übungen / Ausbildungsplan	5
5.	Aufbauorganisation	5
5.1.	Ortsfeste Befehlsstellen (ortBefst.)	5
5.1.1.	Aufgaben	5
5.1.2.	Struktur	5
5.1.3.	Leitung	5
5.1.4.	Technische und räumliche Ausstattung	5
5.2.	Abschnittsleitung	5
5.2.1.	Aufgaben	5
5.2.2.	Struktur	6
5.2.3.	Leitung	6
5.2.4.	Technische und räumliche Ausstattung	6
5.3.	Technische Einsatzleitung	6
5.3.1.	Aufgaben	6
5.3.2.	Struktur	6
5.3.3.	Leitung	6
5.3.4.	Technische Ausstattung	7
6.	Einsätze	7
6.1.	Einsatzzeiten / Ablösung	7
6.2.	Herstellung des Dienstbetriebes	7
7.	Alarmierung	7
7.1.	Digitale Funkmeldeempfänger	7
7.2.	SMS-Portal	7
8.	Pressearbeit / Informationen an die Bevölkerung	8
9.	Rechtsgrundlagen	8
10.	Inkrafttreten	8

1. Vorwort

Mit dieser Regelung werden verbindliche Festlegungen getroffen, um das System einer lageangepassten, durchgängigen und transparenten Aufbauorganisation, sowohl für Einsätze im gemeindeübergreifenden Einsatz entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), wie auch für Einsätze im Katastrophenfall gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 50 SächsBRKG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung, zu gewährleisten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LK-SOE) als untere Katastrophenschutzbehörde (uBRK-Behörde) hält ehrenamtliches Führungspersonal (ständige Mitglieder der kreislichen Feuerwehr-Führungsgruppen und des Kreisbrandmeistersystems), welches in Vorbereitung auf Großschadenslagen oder Katastrophen fortlaufend ausgebildet, ausgestattet und beübt wird, vor.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Mitglieder der Technischen Einsatzleitung und der kreislichen Feuerwehrführungsgruppen, sowie für im Bedarfsfall mitwirkende Fachberater und sonstige fachkundige Personen. Weiterhin findet sie Anwendung auf sonstige in den Führungsgremien mitwirkende Personen, die sich aus Sanitätsdiensten, Funktrupps etc. rekrutieren.

3. Kreisliche Führungsgruppen Feuerwehr (kFüGrFw)

3.1. Definition

Die kreislichen Führungsgruppen der Feuerwehr bilden die personelle Basis für eine dynamische Führungsorganisation im Landkreis.

3.1.1. Aufgaben

Hauptaufgabe dabei ist die Bildung der operativ-taktischen Führungseinrichtung für den Einsatzort im Katastrophenfall (Technische Einsatzleitung und Abschnittsleitung).

Die Führungsgruppen können im Bedarfsfall für die örtlichen Einsatzleiter auch unterhalb des Katastrophenalarms unterstützend zum Einsatz gebracht werden (beispielsweise bei Großschadenslagen oder auch Großveranstaltungen). Dabei sind die anfallenden Kosten, z.B. für die Freistellung der Mitglieder der Führungsgruppen, durch die anfordernde Gemeinde nach der Maßgabe des SächsBRKG zu tragen.

3.1.2. Struktur

Im Landkreis werden vier kreisliche Führungsgruppen Feuerwehr gebildet. Die territoriale Zuordnung ist aus der Anlage zu entnehmen.

Die kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr bestehen aus.

- Leiter (organisatorischer Leiter), S. 1 bis S. 4,
- Sichter,

- Funker,
- erforderliches Hilfspersonal (Schriftführung ...).

Die Aufgaben des Bereiches S 5 werden durch den Leiter wahrgenommen.

Pro Führungsgruppe ist die Doppelbesetzung der Funktionsstellen sicherzustellen und eine Dreifachbesetzung anzustreben.

3.1.3. Leitung

Die Mitglieder jeder Führungsgruppe bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen „organisatorischen Leiter“. Bis zur wirksamen Umsetzung des Aufbauprozesses unterstützen die stellvertretenden Kreisbrandmeister die organisatorische Leitung der Führungsgruppen.

3.1.4. Technische Ausstattung

Für die technische Ausstattung der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr sind Mannschaftstransportwagen vorzuhalten. Hierfür sind entsprechende Voraussetzungen durch Bereitstellung kommunaler Fahrzeuge mittels Vereinbarung zu treffen.

3.2. Voraussetzung

Die Voraussetzung zur Aufnahme in eine der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr und damit in die Technische Einsatzleitung wird besonders in der fachlichen und persönlichen Eignung festgesetzt. Die erforderlichen Qualifikationen für die Funktionen sind im Anhang dargestellt. Die Mitglieder nehmen in eigener Verantwortung Mehrfachfunktionen im jeweiligen Fachdienst wahr.

3.3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft | Dienstaussweis

Die Mitgliedschaft im gemeinsamen Personalpool der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr und in der Technischen Einsatzleitung beginnt mit der schriftlichen, unbefristeten Berufung im Auftrag des Landrates durch die Abteilung Bevölkerungsschutz. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Landkreis, auf eigenes Verlangen oder auf Vorschlag des organisatorischen Leiters der betreffenden Führungsgruppe schriftlich bekanntgegeben. Jedes Mitglied erhält nach Abgabe eines Passbildes einen Dienstaussweis.

3.4. Aus- und Fortbildungen

Durch den Landkreis werden die notwendigen Lehrgänge organisiert und finanziert, die alleinige und zwingende Voraussetzung sind, um die jeweilige Funktion in den kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr und der Technischen Einsatzleitung wahrnehmen zu können. Führungsausbildungen, wie Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer, oder Speziallehrgänge für Sachgebiete werden im Einzelfall auf Grundlage bzw. in Ergänzung der örtlichen Brandschutzbedarfsplanung durch den Landkreis im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziert.

3.5. Finanzielle und materielle Ausstattung

Der Landkreis gewährleistet eine einheitliche Mittelbereitstellung für:

- Aufwandsersatz für die Mitglieder der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr,
- regelmäßige und planmäßige Ausbildung und Übung incl. teambildenden Maßnahmen,
- Ausstattung, Kennzeichnung und Dienstkleidung,
- Aufwandsersatz in Höhe von 20,00 EUR pro teilgenommener kreislicher Ausbildung / Übung.

Es erfolgt keine weitere Zahlung von pauschalisierten Entschädigungssätzen.

4. Laufende Ausbildungen I Übungen I Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan ist bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr zu beraten und aufzustellen. Er soll jährlich mindestens 4 Ausbildungen/Übungen beinhalten.

5. Aufbauorganisation

Integrierte Bestandteile der Aufbauorganisation zur Führung im Katastrophenfall sind:

- die ortsfesten Befehlsstellen der Feuerwehren auf kommunaler Ebene (ofBSt.),
- die Abschnittsleitungen (AL),
- die Technische Einsatzleitung (TEL).

5.1. Ortsfeste Befehlsstellen (ofBSt.)

5.1.1. Aufgaben

Die ortsfesten Befehlsstellen sind der kleinste Bestandteil der Führungsorganisation, welche bereits gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG bei der Bewältigung von Schadenslagen wahrnehmen können.

5.1.2. Struktur

Die ortsfesten Befehlsstellen werden grundsätzlich von dem Führungspersonal der Gemeindefeuerwehren besetzt, welche für den Bereich der jeweiligen ortsfesten Befehlsstellen zuständig ist. Die einzunehmende Führungsstruktur wird ereignisbezogen festgelegt.

5.1.3. Leitung

Die Leitung des Einsatzes im Bereich der ortsfesten Befehlsstellen obliegt in der Regel den beteiligten Gemeindeführern bzw. deren Stellvertretern. Hierzu sind eigenständig verbindliche Regelungen (öffentlich-rechtlicher Vertrag — Muster als Anlage) zwischen den beteiligten Kommunen zu treffen.

5.1.4. Technische und räumliche Ausstattung

Befehlsstellen müssen über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte verfügen. Die Einrichtung einer ortsfesten Befehlsstelle ist an das Vorhandensein geeigneter Führungsmittel gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift 100 gekoppelt:

Die technische Mindestausstattung der ortsfesten Befehlsstelle sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in einem gesonderten Normativ beschrieben.

5.2. Abschnittsleitung

5.2.1. Aufgaben

Bei der Notwendigkeit, mehrere Einzugsgebiete von ortsfesten Befehlsstellen zentral zu führen, wird die Ebene der Abschnittsleitung geschaffen. Die Abschnittsleitungen oberhalb des Führungssystems der ortsfesten Befehlsstellen werden im Katastrophenfall ereignis- und lagebezogen durch den Landkreis bestimmt.

5.2.2. Struktur

Gliederung und Umfang der Abschnittsleitung erfolgen ereignis- und lagebezogen. In Betracht kommen Führungsgruppe oder Führungsstab. Das Personal der Abschnittsleitungen rekrutiert sich aus dem Personal der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr.

5.2.3. Leitung

Grundsätzlich sollen als Leiter der Abschnittsleitungen die stellvertretenden Kreisbrandmeister der jeweiligen Inspektionsbereiche bestimmt werden.

5.2.4. Technische und räumliche Ausstattung

Die technische Ausstattung der Abschnittsleitungen besteht im Wesentlichen aus den Ausrüstungen der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr. Die räumlichen Anforderungen sind analog den ortsfesten Befehlsstellen abzuleiten. Bevorzugt nutzbare Objekte werden aktuell im allgemeinen Katastrophenschutzplan geführt.

Für die mobile Führung sind für die Abschnittsleitung ein Einsatzleitwagen 2 und ein Fernmeldekraftwagen vorzusehen.

5.3. Technische Einsatzleitung

5.3.1. Aufgaben

Die Technische Einsatzleitung koordiniert und veranlasst die operativ-taktischen Maßnahmen im Katastrophenfall bzw. bei Katastrophenvoralarm.

5.3.2. Struktur

Bei Katastrophenvoralarm bzw. Katastrophenalarm wird am Standort des Verwaltungssitzes Pirna-Sonnenstein eine Technische Einsatzleitung gebildet. In Ausnahmefällen kann bei anderen Einsatzlagen von diesem Grundsatz entsprechend des tatsächlichen Bedarfes abgewichen werden. Gliederung und Umfang der Technischen Einsatzleitung sind ereignis- und lagebezogen anzupassen. Das Personal der Technischen Einsatzleitung wird aus dem Personal der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr gebildet.

5.3.3. Leitung

Für die fachlich-organisatorische Leitung des Personalpools der Technischen Einsatzleitung ist der hauptamtliche Kreisbrandmeister des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verantwortlich.

Dies umfasst im Allgemeinen.

- Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder,
- Sicherstellung der Erreichbarkeiten und Alarmbereitschaften,
- Vorbereitung und Durchführung von Übungen und Ausbildungen,
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausstattungen der Technischen Einsatzleitung.

Alle vorbereitenden administrativ-organisatorischen Maßnahmen werden vorrangig durch das hauptamtliche Personal der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde durchgeführt.

Der Leiter der Technischen Einsatzleitung (Einsatzleiter) und ggf. sein Stellvertreter werden im Katastrophenfall durch den Landrat berufen.

5.3.4. Technische Ausstattung

Die technische und personelle Ausstattung der Technischen Einsatzleitung ist analog der ortsfesten Befehlsstellen am Behördensitz des Landratsamtes zu schaffen. Dazu werden in einer gesonderten Dienstordnung Regelungen geschaffen.

Für die mobile Führung sind für die Technische Einsatzleitung ein Einsatzleitwagen 2 und ein Fernmeldekraftwagen vorzusehen.

6. Einsätze

6.1. Einsatzzeiten I Ablösung

Wird durch den Sachgebietsleiter S 3 eingeschätzt, dass die Dauer des Einsatzes mehr als 12 Stunden umfassen wird, ist durch den Sachgebietsleiter S 1 eine entsprechende Dienstplanung zusammenzustellen, die einen Schichtbetrieb ermöglicht. Im Einsatz sollen die eingesetzten Mitarbeiter nach spätestens 12 Stunden abgelöst werden.

6.2. Herstellung des Dienstbetriebes

Zur effektiven Führung ist eine unverzügliche Herstellung des Dienstbetriebes notwendig. Die Einsatzleitungen sind immer möglichst klein, aber hochwertig zu besetzen. Nach Alarmierung soll die:

- a) kreisliche Führungsgruppe Feuerwehr auf Ebene der Abschnittsleitung in 60 Minuten die Arbeitsbereitschaft hergestellt haben. Die Mindestbesetzung sind dabei vier Funktionen (S 1/S4, S2/S3, 1 Leiter, 1 LuK). Die Arbeitsbereitschaft mit acht besetzten Funktionen (S 1 – S 4, S 6, Sichter, 1 Leiter, 1 LuK) soll im Regelfall nach spätestens 120 Minuten erreicht werden.
- b) Technische Einsatzleitung in spätestens 90 Minuten mit einer Mindestbesetzung von vier Funktionen (S 1/S4, S2/S3, 1 Leiter, 1 Funker) die Arbeitsbereitschaft hergestellt haben. Die Arbeitsbereitschaft mit zehn besetzten Funktionen (S 1 – S 4, S5, S 6, 1 Sichter, 1 Leiter, 2 LuK) soll im Regelfall nach spätestens 120 Minuten erreicht werden.

7. Alarmierung

Die Alarmierung des kreislichen Führungssystems wird über zwei redundante Systeme sichergestellt.

7.1. Digitale Funkmeldeempfänger

Grundlegend wird die Alarmierung der kreislichen Führungsgruppen Feuerwehr über das digitale Alarmnetz realisiert. Dabei wird jede kreisliche Führungsgruppe Feuerwehr mit einer separaten Alarmadresse (RIC) versorgt.

7.2. SMS-Portal

Um eine aktive Rückmeldung zur Verfügbarkeit der Einsatzkräfte zu erhalten, wird eine Alarmierung über ein SMS-Portal mit der Stufe Voralarm mit aktiver Rückmeldung und Bereitschaftsalarm durch den Landkreis eingerichtet.

8. Pressearbeit | Informationen an die Bevölkerung

Die Federführung der Pressearbeit im Katastrophenfall obliegt der Pressestelle der Landkreisverwaltung. Davon unbenommen bleibt die Vorbereitung von Veröffentlichungen und Zuarbeiten durch den Bereich S5. Bei Nichtbesetzung des Bereichs S5 übernimmt diese Aufgabenstellung der Leiter der jeweiligen Führungsebene.

9. Rechtsgrundlagen

- 1) Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),
- 2) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKatSVO),
- 3) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutzeinheiten im Freistaat Sachsen (VwV KatS-Einheiten);

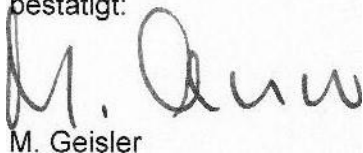
- 4) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung im Katastrophenschutz Az.: 41-1441.10/14 (RL Führung-KatS);
- 5) Führung und Leitung im Einsatz-Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100).

10. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Die Richtlinie über die Bestellung und die Aufgaben der Mitglieder der Technischen Einsatzleitungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 1. August 2009 tritt damit außer Kraft.

bestätigt:



M. Geisler

Landrat